

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PRÜFREX Innovative Power Products GmbH

Prüfref engineering e motion gmbh & co. kg

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- I. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.
- II. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vertragsverhältnisse der Firma Prüfref Innovative Power Products GmbH und der Firma Prüfref engineering e motion gmbh & co. kg, nachfolgend „Prüfref“ genannt und sind Bestandteil der mit dem Geschäftspartner nachfolgend „Kunden“ bestehenden Vertragsverhältnissen.
- III. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden nur anerkannt, wenn eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch Prüfref vorliegt.
- IV. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Angebote und Angebotsunterlagen

- I. Angebote die gegenüber Prüfref abgegeben werden, können innerhalb von 10 Tagen durch schriftliche Bestätigung angenommen werden.
- II. Prüfref verpflichtet sich ebenfalls für 10 Tage ab Zugang beim Kunden an abgegebenen Angeboten festzuhalten. Soweit der Kunde nicht innerhalb dieser Frist seine Annahme erklärt, wirkt eine spätere Erklärung als neues Angebot gegenüber Prüfref.
- III. Lehnt der Kunde ein Angebot ab oder nimmt er das Angebot nicht rechtzeitig an, hat er alle übermittelten Unterlagen (technische Entwürfe, Skizzen, Muster, etc.) auf eigene Kosten an Prüfref zurückzusenden.
- IV. Prüfref behält an allen im Zusammenhang mit dem Auftrag dem Kunden überlassenen Unterlagen (z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc.) sein Eigentums- und Urheberrechte vor. Die überlassenen Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, Prüfref erteilt dazu dem Kunden die vorherige schriftliche Zustimmung (*weitere Regelungen § 9 Geheimhaltung*).

§ 3 Preise und Zahlungen

- I. Alle Preise gelten ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und zuzüglich der aktuell geltenden Mehrwertsteuer.
- II. Die Bezahlung hat in Euro (€) zu erfolgen. Eine Bezahlung mit Wechsel bzw. fremden Währungen kann nur nach schriftlicher Einwilligung durch Prüfref erfolgen.
- III. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen einer Veränderung der preisbildenden Kalkulationsfaktoren (wie beispielsweise Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen) die 2 Monate oder später nach Vertragsabschluss aber vor Auslieferung erfolgen, vorbehalten. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Netto-Kaufpreises, so erhält der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten.
- IV. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ausschließlich auf das in der Rechnung mitgeteilte Konto von Prüfref zu überweisen. Ein Abzug von Skonto ist nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- V. Reparaturrücksendungen und Kleinsendungen im Inland werden grundsätzlich per Nachnahme abgefertigt.
- VI. Ein Recht zur Aufrechnung hat der AN nur, wenn seine Gegenansprüche von Prüfref unbestritten oder anerkannt sind oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurden.
- VII. Die Übertragung von Rechten aus dem Vertragsverhältnis ist für den Kunden ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Lieferung, Lieferfrist und Lieferort

- I. Die Art der Lieferung erfolgt nach Wahl von Prüfref.
- II. Wird die Ware an den Kunden versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werks / Lagers von Prüfref auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Der Gefahrübergang gilt auch, wenn der Transport mit eigenen Beförderungsmitteln von Prüfref erfolgt.

- III. Verzögert sich der Versand oder die Zustellung der Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat oder kommt der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, geht die Gefahr der zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung bereits zum Zeitpunkt der Verzögerung auf den Kunden über.
- IV. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von Prüfref setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- V. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch den Kunden stellt einen Verzicht auf die dem Kunden wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung gegebenenfalls zustehenden Ansprüche dar.
- VI. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich in angemessenem Umfang beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von Prüfref liegen. Ein solches Hindernis kann beispielsweise in der Betriebsstilllegung eines Lieferanten, unverschuldete eigene Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung von Materialien oder der Nichteinhaltung zugesagter Lieferfristen oder Qualität von Vorlieferanten liegen. Dies gilt auch für Umstände, die bei Unterlieferern oder Transportunternehmen der Vorlieferanten von Prüfref eintreten.
- VII. Sollten unvorhergesehene Hindernisse während eines bereits vorhandenen Lieferverzuges eintreten, haftet Prüfref nicht mehr für den weiteren Verzug.
- VIII. Verzögert sich die Lieferung auf Grund eines unvorhergesehenen Hindernisses um mehr als 4 Wochen, ist Prüfref berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall werden alle bereits erbrachten Leistungen des Kunden unfänglich zurückerstattet.
- IX. Prüfref kann jederzeit Teillieferung vornehmen. Dies gilt nicht, wenn die Teillieferung bei verständiger Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Kunden unzumutbar erscheint. Teillieferungen sind in möglichst gleichen Zeiträumen und Mengen so vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Lieferung innerhalb der Lieferfristen möglich ist. Erfolgt trotz einer entsprechenden Verpflichtung keine rechtzeitig Abrufung oder Spezifizierung der Produktlieferung durch den Kunden, kann Prüfref nach erfolgloser angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.
- X. Stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist Prüfref berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne dass für den nicht erfüllten Teil Ansprüche geltend gemacht werden können.

§ 5 Fachliche Abnahme und Dokumentation

- I. Soweit die Ware nach besonderen Bestimmungen zu überprüfen ist, hat diese Überprüfung im Werk von Prüfref – vor Lieferung – zu erfolgen. Der Kunde hat die notwendigen Kosten einer solchen Abnahme selbst zu tragen.
- II. Die Vornahme der Überprüfung ist vom Kunden schriftlich zu dokumentieren, gegenzuzeichnen. Prüfref erhält eine Kopie dieser Dokumentation.

§ 6 Gewährleistungsrechte

- I. Sofern eine Beauftragung von DIN-genormten Waren erfolgt, richtet sich die Beschaffenheit nach den einschlägigen DIN-Normen. Für Beanstandungen gelten die einschlägigen DIN-Toleranzen.
- II. Je nach Art der zu liefernden Fabrikate sind Abweichungen in Bezug auf die Stückzahl bis zu 10 % gestattet.
- III. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser zuvor seinen gem. § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- IV. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von Prüfref gelieferten Ware beim Kunden. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht, soweit dem Kunden eine weitergehende Garantie oder eine erweiterte Verjährungsfrist schriftlich zugesichert wurde.
- V. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird Prüfref die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach eigener Wahl nachbessern oder eine Ersatzware liefern. Es ist Prüfref Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffs Ansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- VI. Bleibt die Nacherfüllung erfolglos, ist sie unmöglich oder durch Prüfref endgültig verweigert worden, nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt oder dem Kunden nicht zumutbar, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Ein etwaiger weiterer Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.
- VII. Im Falle der Nacherfüllung ist Prüfref verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als der ursprünglichen

- Empfangsstation verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- VIII. Mängelansprüche des Kunden sind ausgeschlossen bei
- nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit;
 - nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit;
 - natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bearbeitung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt oder zugesichert sind;
 - vom Kunden oder Dritten vorgenommenen Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen.
- IX. Kann der Kunde von Prüffrex im Wege des Rückgriffs nach den gesetzlichen Vorschriften des § 478 Abs. 2 BGB Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, ist Prüffrex nur zum Ersatz der Selbstkosten, nicht aber zur Zahlung von etwaigen Margen oder sonstigen Aufschlägen verpflichtet.
- X. Der Kunde verpflichtet sich im Falle der Weiterveräußerung der von Prüffrex gelieferten Ware die Rechte seines Käufers nicht über die gesetzlichen Mindestrechte hinaus - insbesondere durch Garantien - zu erweitern. Hat der Kunde seinem Käufer über die gesetzlichen Rechte hinaus Rechte eingeräumt, so kann er diese im Falle des Rückgriffs nicht zum Nachteil von Prüffrex geltend machen.
- XI. Ist der Kunde der Letztunternehmer in der Lieferkette und hat er die Lieferware unmittelbar an einen Verbraucher weiterveräußert, hat er die Mängelrüge des Verbrauchers unverzüglich an Prüffrex weiterzuleiten.
- II. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Prüffrex zur Rückforderung der Ware nach Fristsetzung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
- III. Verarbeitung oder Umbildung durch den Kunden werden für Prüffrex vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von Prüffrex mit anderen, Prüffrex nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Prüffrex das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der eigenen Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, vereinbaren die Parteien, dass der Kunde Prüffrex anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Prüffrex verwahrt.
- IV. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, alle übergebenen Produkte und Waren pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, führt der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig aus.
- V. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, ist Prüffrex unverzüglich durch den Kunden schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage oder verpflichtet ist, Prüffrex die gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Schaden gegenüber Prüffrex.
- VI. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an Prüffrex in Höhe des vereinbarten Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) des Produktes ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Prüffrex, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Prüffrex sichert zu, die Forderung nicht selbst einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. In einem solchen Fall, hat der Kunde auf Anfrage die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner gegenüber Prüffrex bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

§ 7 Haftung und Schadensersatz

- Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Prüffrex oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Prüffrex beruhen, gilt die uneingeschränkte Haftung.
 - Der Umfang der Haftung im Falle eines Lieferverzuges durch Prüffrex ist für den Fall der leichten und mittleren Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 30% des vertragstypischen bzw. vorhersehbaren Schadens begrenzt.
 - Weitergehende als die in hier genannten Gewährleistung- und Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Mangelfolgeschäden, ausgebliebene Einsparungen, Vermögensschäden wegen Ansprüche Dritter oder sonstiger Folgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Garantie oder in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.
 - Der Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
 - Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch für Pflichtverletzungen, die durch gesetzliche Vertreter, Angestellte und Erfüllungsgehilfen von Prüffrex erfolgen.
 - Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- VII. Prüffrex verpflichtet sich, die zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen aus der jeweiligen Lieferungen, Bestellungen und Ersatzforderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

§ 8 Verletzung von Schutzrechten und Patenten

- Soweit eine Produktfertigung nach den Vorgaben des Kunden erfolgt, steht dieser dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Vorgaben keine Patente und Rechte Dritter verletzt werden.
- Sollte Prüffrex während der Vertragsanbahnung oder nach Vertragsschluss erfahren, dass eine solche Verletzung in Aussicht steht, kann Prüffrex vom Vertrag zurücktreten. In einem solchen Fall werden alle bereits erbrachten Leistungen des Kunden zurückerstattet. Im Gegenzug erhält Prüffrex alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Aufwendungen vom Kunden ersetzt. Soweit es sich um gleichartige Leistungen handelt, hat Prüffrex ein Recht zur Aufrechnung.
- Wird Prüffrex von Dritten wegen der Verletzung von Patenten oder sonstigen Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, Prüffrex auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- Die Freistellung von Prüffrex bezieht sich auf alle Aufwendungen, die aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- Prüffrex behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Dies gilt auch für alle zur Verfügung gestellten Mustern, Modellen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die im Rahmen des Auftrages von Prüffrex erstellt werden.

§ 10 Geheimhaltung

- Der Kunde verpflichtet sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie Dritten, die nicht ausdrücklich von Prüffrex bevollmächtigt wurden, weder weiterzuleiten noch auf sonstige Weise zugänglich zu machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen zu treffen, dies sind mindestens diejenigen Vorkehrungen, mit denen der Kunde besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt.
- Vertrauliche Informationen sind alle technischen, wirtschaftlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), die sich auf Prüffrex oder auf ein mit Prüffrex verbundenen Unternehmen (iSd § 15 AktG) beziehen und die dem Kunden, dessen Organen, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen für ihn tätigen Dritten direkt oder indirekt von Prüffrex oder von einem mit Prüffrex verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen der Parteien und/oder deren Anbahnung zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen.
- Ob und auf welchem Trägermedium die vertraulichen Informationen verkörpert sind, ist unerheblich, insbesondere sind auch mündlich übermittelte Informationen erfasst.
- Der Kunde wird alle Personen, die zum Erhalt der vertraulichen Informationen berechtigt sind, über Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten zu dieser Geheimhaltungsvereinbarung informieren und sicherstellen, dass alle diese Personen diese Bestimmungen einhalten.
- Der Kunde wird die vertraulichen Informationen ausschließlich für die Zwecke der Geschäftsverbindung und / oder deren Anbahnung mit Prüffrex verwenden. Insbesondere wird der Kunde die vertraulichen Informationen nicht nutzen, um sich im Wettbewerb einen Vorteil gegenüber Prüffrex, einem mit Prüffrex verbundenen Unternehmen oder einem Dritten zu verschaffen.
- Der Kunde wird alle Verkörperungen von vertraulichen Informationen, überlassene Muster, Aufzeichnungen, Berechnungen, Zeichnungen, Schablonen, Abbildungen, und ähnliche Gegenstände oder Unterlagen, einschließlich sämtlicher Kopien, die davon gefertigt wurden, am Ende der Geschäftsverbindung unverzüglich und unaufgefordert an Prüffrex zurückgeben und alle gespeicherten Daten vollständig löschen oder vernichten.

- VII. Der Kunde ist bereits vor dem Ende der Geschäftsverbindung zur sofortigen Rückgabe, Löschung oder Vernichtung verpflichtet, sobald ein entsprechendes Verlangen seitens Prüfrefx gestellt wird oder wenn über das Vermögen des Kunden das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wird.
- VIII. Auf schriftliches Verlangen von Prüfrefx hat der Kunde die Löschung oder Vernichtung von einem unabhängigen Dritten bestätigen zu lassen.
- IX. Die Verpflichtung zur Rückgabe, Löschung oder Vernichtung gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherheitskopien des elektronischen Datenverkehrs, soweit die Aufbewahrung der vertraulichen Informationen gesetzlich vorgeschrieben ist.
Vertrauliche Informationen, die nicht zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden, unterliegen jedoch einer unbefristeten Geheimhaltungsverpflichtung nach Maßgabe dieser Geheimhaltungsbestimmungen.
- X. Der Kunde wird Prüfrefx unverzüglich schriftlich informieren, wenn dessen Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung weitergegeben wurden.
- XI. Der Kunde wird nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von Prüfrefx mit seiner Geschäftsverbindung werben.
- XII. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn
- Prüfrefx für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der vertraulichen Informationen an einen Dritten seine vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber dem Kunden erteilt hat;
 - der Kunde, dessen Organe, Mitarbeiter oder Berater die Informationen bereits vor dem Abschluss dieser Geheimhaltungsvereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte rechtmäßig in den Besitz dieser Information gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Geheimhaltungsverpflichtung verstößt;
 - die Informationen seitens des Kunden unabhängig von den durch Prüfrefx mitgeteilten Informationen erarbeitet wurden;
 - die Informationen zum Zeitpunkt der Übermittlung durch Prüfrefx bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung öffentlich bekannt werden;
 - der Kunde die Entgegennahme der vertraulichen Informationen vor deren Überlassung zurückgewiesen hat und Prüfrefx dem Kunden die vertraulichen Informationen dennoch überlassen hat;
 - der Kunde zur Offenlegung der vertraulichen Information durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder auf Grund einer gesetzlichen Regelung verpflichtet ist, wobei der Kunde alle angemessenen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der vertraulichen Informationen im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken.
Hält sich der Kunde derart für verpflichtet, wird er Prüfrefx, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Veröffentlichung schriftlich informieren, damit Prüfrefx die Offenlegung gegebenenfalls durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. In der Benachrichtigung wird der Kunde Prüfrefx in geeigneter Form, z.B. durch Vorlage eines schriftlichen Gutachtens eines Rechtsberaters, mitteilen, welche vertraulichen Informationen und auf welcher Rechtsgrundlage diese offengelegt werden müssen. Der Kunde wird nur den Teil der vertraulichen Informationen offenlegen, der auch tatsächlich offengelegt werden muss.
 - Die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmetatbestände trägt der Kunde.
- XIII. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung verpflichtet sich der Kunde, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 10.000,00, bei mehreren Zuwiderhandlungen höchstens jedoch insgesamt € 100.000,00, es sei denn, der Kunde hat den Verstoß nicht zu vertreten.
Die konkrete Höhe der Vertragsstrafe, ist von Prüfrefx nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen.
Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche durch Prüfrefx - insbesondere auf Schadenersatz - wird durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen, jedoch wird die Vertragsstrafe auf den Schadenersatz angerechnet.
- XIV. Neben der Geltendmachung einer Vertragsstrafe kann Prüfrefx vom Vertrag zurücktreten. In einem solchen Fall werden alle bereits erbrachten Leistungen des Kunden zurückerstattet. Im Gegenzug erhält Prüfrefx alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Aufwendungen vom Kunden ersetzt. Soweit es sich um gleichartige Leistungen handelt, hat Prüfrefx ein Recht zur Aufrechnung.
- XV. Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt für die gesamte Zeit der Geschäftsverbindung und / oder Anbahnung der Geschäftsverbindung sowie 5 Jahre über die Beendigung der Geschäftsverbindung der Parteien und / oder das Scheitern der Anbahnung der Geschäftsverbindung hinaus.

§ 11 Compliance

Der Kunde ist verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstrafataten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von bei Prüfrefx beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann.
Bei einem Verstoß hiergegen ist Prüfrefx berechtigt, sämtliche zwischen den Parteien bestehende Verträge fristlos außerordentlich zu kündigen ohne dass der Kunde deswegen Ansprüche - gleich welchen Rechtsgrunds - geltend machen kann. In einem solchen Fall werden alle bereits erbrachten Leistungen des Kunden zurückerstattet. Im Gegenzug erhält Prüfrefx alle bis zu diesem Zeitpunkt

erbrachten Aufwendungen vom Kunden ersetzt. Soweit es sich um gleichartige Leistungen handelt, hat Prüfrefx ein Recht zur Aufrechnung.

§ 12 Export- / Ausfuhrkontroll-Bestimmungen

- Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Export von gelieferten Produkten, die dem Außenwirtschaftsgesetz oder den US-Exportgesetzen (Embargobestimmungen) unterliegen, nur mit Zustimmung der jeweiligen Behörden möglich ist.
Der Kunde ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen alleine verantwortlich.
Der Kunde hat insbesondere auf eigene Kosten die erforderlichen Genehmigungen zu besorgen und trägt das Risiko für den Fall, dass diese nicht erteilt werden.
- Der Kunde übernimmt insoweit auch die Haftung dafür, dass die gelieferten Produkte mit den gesetzlichen Bestimmungen des Ziellandes nicht im Einklang stehen.
Erfolgen Lieferungen nach von dem Kunden beigestellten Zeichnungen, Modellen, Mustern oder ähnlichem oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden, so hat der Kunde sicherzustellen und dafür einzustehen, dass Rechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Im Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung von solchen Schutzrechten, hat der Kunde Prüfrefx von sämtlichen Ansprüchen freizustellen und Ersatz für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Schäden einschließlich entstehender Prozesskosten zu leisten, es sei denn dass Prüfrefx bei Auslieferung der Produkte hinsichtlich der Verletzung von Drittrechten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- Eine Verletzung von Schutzrechten des Kunden durch Benutzung einer Zeichnung oder sonstigen Angaben und / oder durch Ausführung für andere Zwecke als im Interesse des Kunden kann Prüfrefx nur dann entgegenhalten werden, wenn der Kunde bei der Überlassung der Zeichnungen oder der sonstigen Angaben auf das Bestehen der Schutzrechte unter näherer Bezeichnung schriftlich hingewiesen hat.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Für alle Streitigkeiten aus dem Geschäftsverhältnis vereinbaren die Parteien, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, den Gerichtsstand Fürth / Bayern.
- Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

§ 14 Vertragssprache

- Die Vertragssprache ist deutsch.
- Alle Erklärungen und Vereinbarungen der Vertragsparteien haben in deutscher Sprache zu erfolgen.
- Prüfrefx übernimmt keine Haftung für Missverständnisse oder Unstimmigkeiten, die ihren Ursprung darin haben, dass die nicht in deutscher Sprache abgegebenen Bestellungen und /oder Hinweise des Kunden falsch verstanden werden, es sei denn, der Kunde kann Prüfrefx Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen.
- Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer anderen Version als deutsch von Prüfrefx zur Verfügung gestellt werden, geht die deutsche Version im Falle eines Widerspruchs oder sonstiger Abweichungen sowie bei Streit über die Auslegung vor.

§ 15 Schriftform und Salvatorische Klausel

- Abreden oder Änderungen der Vereinbarung zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung über die Schriftform selbst.
- Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Bis zur Vereinbarung einer solchen Regelung gilt die Gesetzeslage.

PRÜFREFX Innovative Power Products GmbH
Prüfrefx engineering e motion gmbh & co. kg
Egersdorfer Str. 36, Postfach 20, 90556 Cadolzburg
Tel. 09103/7953-0, Telefax 09103/795355



Stand: 04/2024